

Kurztitel

Schulunterrichtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 472/1986 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001

§/Artikel/Anlage

§ 82a

Inkrafttretensdatum

01.09.2002

Außerkrafttretensdatum

31.08.2016

Text**Sonderbestimmung zu § 33**

§ 82a. Abweichend von § 33 Abs. 2 lit. f ist ein Schüler, der die erste Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung mit vier oder mehr „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen abgeschlossen hat, zum Wiederholen dieser ersten Stufe berechtigt, wenn alle Aufnahmebewerber für diese erste Stufe an der betreffenden Schule gemäß § 5 aufgenommen werden können.